

# TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/10 W129 2335528-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2026

## Entscheidungsdatum

10.03.2026

## Norm

B-VG Art133 Abs4  
SchPflG 1985 §1 Abs1  
SchPflG 1985 §2 Abs1  
SchPflG 1985 §27  
SchPflG 1985 §6  
SchPflG 1985 §6 Abs2b Z2  
SchUG §17 Abs5  
SchUG §71 Abs1  
Schulreifeverordnung §1  
Schulreifeverordnung §2  
Schulreifeverordnung §3  
Schulreifeverordnung §4  
Schulreifeverordnung §5

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. SchUG § 17 heute
  2. SchUG § 17 gültig ab 01.09.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
  3. SchUG § 17 gültig von 31.12.2022 bis 30.08.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022
  4. SchUG § 17 gültig von 25.08.2021 bis 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
  5. SchUG § 17 gültig von 08.01.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021

6. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2019
7. SchUG § 17 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 17 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
9. SchUG § 17 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
10. SchUG § 17 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
11. SchUG § 17 gültig von 01.09.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
12. SchUG § 17 gültig von 26.03.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
13. SchUG § 17 gültig von 01.08.2014 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
14. SchUG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
15. SchUG § 17 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
16. SchUG § 17 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2008
17. SchUG § 17 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
18. SchUG § 17 gültig von 01.09.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
19. SchUG § 17 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 17 gültig von 22.07.1995 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
21. SchUG § 17 gültig von 01.09.1994 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
22. SchUG § 17 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
23. SchUG § 17 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 01.12.2018

1. § 2 heute
2. § 2 gültig ab 01.12.2018

1. § 3 heute
2. § 3 gültig ab 01.12.2018

1. § 4 heute
2. § 4 gültig ab 01.12.2018

1. § 5 heute
2. § 5 gültig ab 01.12.2018

## Spruch

W129 2335528-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde des mj. XXXX , geb. XXXX , vertreten durch die Erziehungsberechtigten, XXXX und XXXX gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Vorarlberg vom 23.12.2025, Zl. 802.2724/0002-BD-VBG/2025, (betreffend Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleitung über die Feststellung der Schulreife) zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde des mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch die Erziehungsberechtigten, römisch 40 und römisch 40 gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Vorarlberg vom 23.12.2025, Zl. 802.2724/0002-BD-VBG/2025, (betreffend Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleitung über die Feststellung der Schulreife) zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Entscheidung der Schulleitung der Volksschule XXXX vom 29.08.2025 wurde festgestellt, dass der mj. Beschwerdeführer die Schulreife aufweise und die Aufnahme in die erste Schulstufe im Schuljahr 2025/2026 zu erfolgen habe. Mit Entscheidung der Schulleitung der Volksschule römisch 40 vom 29.08.2025 wurde festgestellt, dass der mj. Beschwerdeführer die Schulreife aufweise und die Aufnahme in die erste Schulstufe im Schuljahr 2025/2026 zu erfolgen habe.

Gegen diese Entscheidung brachte der mj. Beschwerdeführer, vertreten durch seine erziehungsberechtigten Eltern, einen Widerspruch bei der genannten Volksschule per auf den 01.09.2025 datierten postalischen Schreiben ein.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Entwicklung des Beschwerdeführers nicht vollumfänglich erfasst worden sei. Im Rahmen des Schuleingangsscreenings am 20.06.2025 sei – mit Ausnahme der Graphomotorik – ausschließlich die kognitive und sprachliche Entwicklung überprüft worden. Nach der vorherrschenden Lehre sei die sozial-emotionale Reife als gleichwertiger, grundlegender Bestandteil der Schulreife zu sehen. Dies sei auch die Ansicht des Gesetzgebers, der in der Schulreifeverordnung konkretisiert habe, welche Kriterien zur Schulreife feststellung heranzuziehen sind. Nach Überzeugung der Eltern des Beschwerdeführers sei dessen Entwicklung noch nicht ausreichend gefestigt, um den Anforderungen in der 1. Schulstufe gerecht zu werden. Der Beschwerdeführer zeige im Umgang mit gleichaltrigen Kindern noch Unsicherheiten – soziale Kompetenzen wie „Konfliktbewältigung“ und „Selbstbehauptung“ bereiteten ihm noch Schwierigkeiten. Die Selbstregulation bei überschwänglicher Wut oder Enttäuschung sei eine Herausforderung. Der Beschwerdeführer könne bei Interesse und eigenem Antrieb bereits gut konzentriert arbeiten, doch falle es ihm schwer seine Aufmerksamkeit aufrecht zu erhalten. Er leide unter Zerstreutheit und Reizoffenheit und könne nur schwer warten, bis er „an der Reihe“ sei. Er zeige teils starke Reaktionen auf Sinnesreize sowie eine „taktile Empfindlichkeit“ auf Kleidung. Es liege beim Beschwerdeführer eine genetische Disposition für eine neuronale Entwicklungsstörung vor, da beide Eltern eine diagnostizierte ADHS hätten. Der Unterricht nach Lehrplan der Vorschulstufe sei aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen zuträglich für die persönliche und schulische Entwicklung des Beschwerdeführers.

In weiterer Folge holte die Bildungsdirektion Vorarlberg ein Fachgutachten der zuständigen Referentin der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst ein, welches den Erziehungsberechtigten am 10.10.2025 mit dem Hinweis

auf das Recht auf Akteneinsicht sowie der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Woche zugestellt wurde. Das Gutachten beruht auf einer am 06.10.2025 durchgeführten Beobachtung und Untersuchung des Beschwerdeführers, der begleitet durch die Erziehungsberechtigten zum Termin erschien. Festgestellt wurde, dass die testdiagnostische Einschätzung der Schulreife zusammenfassend durchschnittliche Ergebnisse erbracht habe. Der Beschwerdeführer weise altersgemäße sozial-kommunikative und personale Kompetenzen auf, sei offen und freundlich im Sozialkontakt und zeige eine gute Arbeitshaltung wie auch ein gutes Instruktionsverständnis. Er habe sich an den Aufgaben interessiert gezeigt, sei anstrengungsbereit, arbeite bereitwillig mit und zeige eine angemessene Frustrationstoleranz. Die Trennung von seinen Eltern sei problemlos gelungen, ebenso wie die Einhaltung von begrenzenden Regeln. Die Stellungnahme endete zusammenfassend mit der Feststellung, dass beim Beschwerdeführer die Schulreife gegeben sei.

Mit Schreiben vom 13.10.2025 informierte die erziehungsberechtigte Mutter des Beschwerdeführers die Bildungsdirektion Vorarlberg davon, dass ein Gutachten in Auftrag gegeben worden sei und daher um Fristerstreckung für die Stellungnahme bis zur Fertigstellung des Gutachtens, alternativ um die Möglichkeit der Nachreichung des Gutachtens, ersucht werde. Mit Schreiben vom 31.10.2025, sowie vom 03.11.2025 wurde erneut um Fristerstreckung ersucht. Am 05.11.2025 wurde von der Erziehungsberechtigten Einsicht in den Akt genommen.

Am 29.11.2025 übermittelten die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers per E-Mail das klinisch-psychologische Gutachten von Mag.a XXXX , klinische Psychologin mit Schwerpunkt klinisch-psychologische Testdiagnostik, sowie die ärztliche Stellungnahme von Dr.in XXXX , Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde. Am 29.11.2025 übermittelten die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers per E-Mail das klinisch-psychologische Gutachten von Mag.a römisch 40 , klinische Psychologin mit Schwerpunkt klinisch-psychologische Testdiagnostik, sowie die ärztliche Stellungnahme von Dr.in römisch 40 , Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde.

Im klinisch-psychologischen Gutachten wird zusammenfassend ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer eine Diskrepanz zwischen guter geistiger Begabung und altersunterdurchschnittlicher emotionaler Regulation vorliege. Es zeige sich ein insgesamt unauffälliges bis leicht grenzwertiges ADHS-Profil, ohne Hinweis auf eine klinische Störung. Die festgestellte Unruhe, Unaufmerksamkeit, oder Impulsivität erscheine nicht pathologisch, sondern entwicklungsbedingt. Das Entwicklungsniveau in regulatorischer und emotionaler Hinsicht sei unterdurchschnittlich und entspreche nicht dem tatsächlichen Leistungsalter. Zusätzlich zeige sich eine ausgeprägte sensorische Empfindlichkeit gegenüber Kleidung, Nähten, Druckgefühlen oder Geräuschen, was zu weiterer Überforderung beitragen könne. Insgesamt ergäbe sich das Bild einer emotional-sozialen Reifungsverzögerung von mehreren Monaten, teilweise über ein Jahr, bei gleichzeitig guter bis sehr guter kognitiver Leistungsfähigkeit und werde aus fachlicher Sicht daher ein Vorschuljahr ausdrücklich anzuraten.

Mit Stellungnahme vom 01.12.2025 wurde seitens der Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde festgestellt, dass der Vorschulbesuch aus kinderfachärztlicher Sicht hilfreich sei, um Entwicklungsdefizite aufzuholen.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 erstattete MMag.a XXXX , die Beratungsstellenleiterin der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst, ihre Einschätzung des durch die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers vorgelegten klinisch-psychologischen Gutachtens. Die Beschreibung der Verhaltensbeobachtung erscheine ihr wertend und nehme auch auf Gruppensituationen – die in der Testsituation nicht vorhanden gewesen seien – Bezug. Es ergäbe sich die Vermutung, dass diese Beschreibungen auf Erzählungen der Kindesmutter basieren würden. Vom Testverfahren ET6-6R scheine die Gutachterin nur den Bereich der sozial-emotionalen Entwicklungsdiagnostik (und nicht jene der kognitiven Entwicklung, Sprachentwicklung sowie motorischen Entwicklung) durchgeführt zu haben, welcher auf Elterneinschätzung beruhe. Dies sei kein Fehler, doch müsse man wissen, dass dieses Ergebnis auf Einschätzung der Kindesmutter beruhe. Der IQ liege mit einem Wert von 131 deutlich über dem Durchschnitt und entspreche einer Hochbegabung; das Ergebnis der ADHS-Befundung sei unauffällig. Auf Basis der festgestellten sozial-emotionalen Auffälligkeiten mache die Argumentation der Vorschulstufe Sinn, aber nur wenn eine Schule besucht werde, nicht im Rahmen des häuslichen Unterrichts. Denn nur in der Schule sei das Lernfeld der Gruppe mit all seinen Herausforderungen gegeben. Was bei der diesbezüglichen Argumentation jedoch außer Acht gelassen worden sei, sei die kognitive (Hoch-)begabung. Das Gutachten gehe nicht darauf ein, welche Maßnahmen hier notwendig und empfehlenswert seien. Durch den Besuch der Vorschule bestehe die Gefahr der Unterforderung, welche sich wiederum negativ hinsichtlich der sozial-emotionalen Entwicklung auswirken könne. Die bereits bestehenden Auffälligkeiten (Interesse verlieren, Frustrationstoleranz,...) könnten (zumindest zum Teil) auch mit einer

Unterforderung erklärt werden. Mit Schreiben vom 11.12.2025 erstattete MMag.a römisch 40, die Beratungsstellenleiterin der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst, ihre Einschätzung des durch die Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers vorgelegten klinisch-psychologischen Gutachtens. Die Beschreibung der Verhaltensbeobachtung erscheine ihr wertend und nehme auch auf Gruppensituationen – die in der Testsituation nicht vorhanden gewesen seien – Bezug. Es ergäbe sich die Vermutung, dass diese Beschreibungen auf Erzählungen der Kindesmutter basieren würden. Vom Testverfahren ET6-6R scheine die Gutachterin nur den Bereich der sozial-emotionalen Entwicklungsdiagnostik (und nicht jene der kognitiven Entwicklung, Sprachentwicklung sowie motorischen Entwicklung) durchgeführt zu haben, welcher auf Elterneinschätzung beruhe. Dies sei kein Fehler, doch müsse man wissen, dass dieses Ergebnis auf Einschätzung der Kindesmutter beruhe. Der IQ liege mit einem Wert von 131 deutlich über dem Durchschnitt und entspräche einer Hochbegabung; das Ergebnis der ADHS-Befundung sei unauffällig. Auf Basis der festgestellten sozial-emotionalen Auffälligkeiten mache die Argumentation der Vorschulstufe Sinn, aber nur wenn eine Schule besucht werde, nicht im Rahmen des häuslichen Unterrichts. Denn nur in der Schule sei das Lernfeld der Gruppe mit all seinen Herausforderungen gegeben. Was bei der diesbezüglichen Argumentation jedoch außer Acht gelassen worden sei, sei die kognitive (Hoch-)begabung. Das Gutachten gehe nicht darauf ein, welche Maßnahmen hier notwendig und empfehlenswert seien. Durch den Besuch der Vorschule bestehe die Gefahr der Unterforderung, welche sich wiederum negativ hinsichtlich der sozial-emotionalen Entwicklung auswirken könne. Die bereits bestehenden Auffälligkeiten (Interesse verlieren, Frustrationstoleranz,...) könnten (zumindest zum Teil) auch mit einer Unterforderung erklärt werden.

Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 23.12.2025, Zl. 802.2724/0002-BD-VBG/2025, wurde der Widerspruch gemäß § 27 Abs. 1 Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/195 i.V.m. § 71 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung als unbegründet abgewiesen und zugleich die Feststellung bestätigt, dass der Beschwerdeführer die Schulreife iSd § 6 Abs. 2b SchPflG aufweise. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 23.12.2025, Zl. 802.2724/0002-BD-VBG/2025, wurde der Widerspruch gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/195 i.V.m. Paragraph 71, Absatz 2 a, Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Bundesgesetzblatt Nr 472 aus 1986,, in der jeweils geltenden Fassung als unbegründet abgewiesen und zugleich die Feststellung bestätigt, dass der Beschwerdeführer die Schulreife iSd Paragraph 6, Absatz 2 b, SchPflG aufweise.

Begründend wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass im Rahmen des am 20.06.2025 stattgefundenen Schuleingangsscreenings festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer über phonologische Bewusstheit verfüge, rasch und sicher vertraute Objekte benennen könne, über ein mengenbezogenes sowie über ein zahlenbezogenes Vorwissen verfüge sowie ein altersgemäßes Aufmerksamkeits- und Konzentrationsverhalten wie auch ein altersgemäßes Sprachverständnis und eine ebensolche sprachliche Ausdrucksfähigkeit zeige. Er weise auch die allgemeinen körperlichen Fähigkeiten und die grob- und feinmotorische Geschicklichkeit zur Erfüllung schulischer Aufgaben auf. Im widerspruchsbedingt eingeleiteten Ermittlungsverfahren sei eine Befundaufnahme durch die zuständige Schulpsychologin erfolgt, die dem Beschwerdeführer im Testverfahren ein durchschnittliches Ergebnis, wie auch das Aufweisen altersgemäßer sozial-kommunikativer und personaler Kompetenzen attestiert habe, weswegen er aus schulpsychologischer Sicht schulreif sei.

Hinsichtlich des fristgerechten Einlangens des Widerspruchs sei mangels entsprechender Unterlagen (Fehlen des Kuverts mit Poststempel) eine Negativfeststellung zu treffen gewesen.

Die schlüssigen und nachvollziehbaren, sich im Wesentlichen mit den Feststellungen des Schuleingangsscreenings deckenden, Ausführungen hätten durch das Vorbringen des Beschwerdeführers und den beigebrachten klinisch-psychologischen Befund im Ergebnis nicht entkräftet werden können.

Da im Widerspruch lediglich bemängelt worden sei, dass nicht nachvollziehbar erscheine, weshalb von der Schulleitung die Schulreife nicht auch im Hinblick auf die sozial-emotionale Reife des Beschwerdeführers festgestellt worden sei, sei im Rahmen der schulpsychologischen Untersuchung der Schwerpunkt auf die Verhaltensbeobachtung und die daraus zu ziehenden Rückschlüsse auf die sozial-emotionale Reife des Kindes erfolgt. Diese hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer altersgemäße sozial-kommunikative und personale Kompetenzen aufweise. Wenn der seitens des Beschwerdeführers beigebrachte psychologische Befundbericht zu dem Ergebnis komme, dass der Beschwerdeführer über ebendiese Kompetenzen nicht verfüge, sei dem entgegenzuhalten, dass es gegenständlich nicht um die Frage eines späteren Schuleintritts gehe, sondern darum, ob der Schuleintritt auf der Vorschulstufe oder

auf der 1. Schulstufe erfolge. Im Übrigen sei auch der Vorschulbesuch mit sozialen Herausforderungen verbunden. Im psychologischen Befundbericht seien im Gegensatz zum schulpsychologischen Bericht lediglich wertende Beobachtungen angeführt, es sei jedoch nicht nachvollziehbar, auf welcher konkreten Befunderhebung die gezogenen Rückschlüsse beruhten. Den unmittelbaren Beobachtungen und nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerungen im schulpsychologischen Bericht kämen vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Verfälschungstendenz von Elternangaben eine höhere Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit zu.

Gegen diesen Bescheid erhob der mj. Beschwerdeführer vertreten durch seine Erziehungsberechtigten fristgerecht Beschwerde. Sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst wurde dies damit begründet, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, da die vorliegenden fachlichen Befunde nicht vollständig und nicht gleichwertig gewürdigt worden wären. Damit sei die Beweiswürdigung unschlüssig und einseitig. Beantragt werde den Bescheid, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Erörterung divergierender fachlicher Beurteilungen, aufzuheben und festzustellen, dass beim Beschwerdeführer keine Schulreife vorliege.

Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 04.02.2026, eingelangt am 11.02.2026, die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Der mj. Beschwerdeführer wurde am XXXX geboren und ist daher im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig. Der mj. Beschwerdeführer wurde am römisch 40 geboren und ist daher im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig.

Mit Entscheidung der Schulleitung der Volksschule XXXX vom 29.08.2025 wurde festgestellt, dass der mj. Beschwerdeführer die Schulreife aufweist und die Aufnahme in die erste Schulstufe im Schuljahr 2025/2026 zu erfolgen hat. Die Überprüfung der Schulreife erfolgte durch das Schuleingangsscreening am 20.06.2025, sowie die Beobachtung im Kindergarten im Zeitraum April bis Juni 2025. Mit Entscheidung der Schulleitung der Volksschule römisch 40 vom 29.08.2025 wurde festgestellt, dass der mj. Beschwerdeführer die Schulreife aufweist und die Aufnahme in die erste Schulstufe im Schuljahr 2025/2026 zu erfolgen hat. Die Überprüfung der Schulreife erfolgte durch das Schuleingangsscreening am 20.06.2025, sowie die Beobachtung im Kindergarten im Zeitraum April bis Juni 2025.

Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Widerspruchs vom 01.09.2025, wobei das Datum des Einlangens aufgrund des Fehlens des Postkuverts nicht festgestellt werden konnte und daher im Bescheid eine Negativfeststellung erfolgte, wurde von der belangten Behörde gemäß § 71 Abs. 2a SchUG ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Widerspruchs vom 01.09.2025, wobei das Datum des Einlangens aufgrund des Fehlens des Postkuverts nicht festgestellt werden konnte und daher im Bescheid eine Negativfeststellung erfolgte, wurde von der belangten Behörde gemäß Paragraph 71, Absatz 2 a, SchUG ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

In allen im Laufe des Verfahrens erhobenen Befundaufnahmen wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die kognitiven und motorischen Voraussetzungen aufweist, um dem Unterricht auf der 1. Schulstufe zu folgen, ohne geistig oder körperlich überfordert zu sein.

Der mj. Beschwerdeführer wies in der Verhaltensbeobachtung im Rahmen der Erstellung des schulpsychologischen Berichts altersgemäß sozial-kommunikative und personale Kompetenzen auf. Er zeigte sich offen und freundlich im Sozialkontakt und zeigte eine gute Arbeitshaltung. Er zeigte ein gutes Instruktionsverständnis, war an den Aufgaben interessiert, anstrengungsbereit, arbeitete bereitwillig mit und zeigte eine angemessene Frustrationstoleranz. Die Trennung von den Kindeseltern gelang problemlos, die Einhaltung von begrenzenden Regeln gelang sehr gut.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und dem Verfahren vor der belangten Behörde. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

Inbesondere stützen sich die maßgeblichen Feststellungen auf die Entscheidung der Schulleitung im Rahmen des Schuleingangsscreenings sowie das von der Behörde eingeholte schulpsychologische Gutachten vom 06.10.2025. Dieses Gutachten ist schlüssig, nachvollziehbar und in sich konsistent. Dem Gutachten liegt eine persönliche

Befunderhebung zugrunde. Dabei kamen als Testverfahren neben der Eingangsdiagnose, der Osnabrücker Test zur Zahlbegriffsentwicklung sowie die Wechsler Intelligence Scale for Children, WISC V: Index: Verarbeitungsgeschwindigkeit zur Anwendung.

Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse sowie deren Interpretation sind klar und nachvollziehbar formuliert. Die Schlussfolgerungen bauen auf den festgestellten Befunden auf und erscheinen aus Sicht des Gerichts folgerichtig. Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten, innere Widersprüche oder methodisch nicht nachvollziehbare Annahmen sind nicht ersichtlich.

Es liegen auch keine begründeten Zweifel an der fachlichen Qualifikation oder Unparteilichkeit der Gutachterin vor. Das Gericht sieht daher keinen Anlass, von den im Gutachten enthaltenen Feststellungen abzugehen, und legt diese der rechtlichen Beurteilung zugrunde.

Daran vermag auch das von den Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers vorgelegte Gutachten nichts zu ändern. Diese tritt dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten auch nicht auf selber fachlicher Höhe entgegen. Das Gutachten der klinischen Psychologin Mag.a XXXX enthält im Gegensatz zum schulpsychologischen Bericht lediglich wertende Beobachtungen ohne Hinweis darauf, auf welcher konkreten Befunderhebung die gezogenen Rückschlüsse beruhen, so wird nicht klar zwischen Verhaltensbeobachtung und Angaben der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers unterschieden. Insbesondere erfolgt kein Hinweis, dass das angewandte Verfahren zur Feststellung des sozial-emotionalen Entwicklungsstandes (ET 6-6R) auf Elterneinschätzung basiert. Die Feststellung der Gutachterin, dass der Beschwerdeführer sensibel auf Lärm, größere Kindergruppen und Reizüberflutung reagieren würde, kann so etwa angesichts des Fehlens einer Verhaltensbeobachtung in der Gruppe, nur auf Grundlage der Einschätzung der Erziehungsberechtigten zustande gekommen sein. Auf das die Gefahr einer Unterforderung aufgrund der festgestellten (Hoch-)begabung des Beschwerdeführers im Falle des Besuchs der Vorschulstufe wurde zudem im Gutachten nicht eingegangen. Daran vermag auch das von den Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers vorgelegte Gutachten nichts zu ändern. Diese tritt dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten auch nicht auf selber fachlicher Höhe entgegen. Das Gutachten der klinischen Psychologin Mag.a römisch 40 enthält im Gegensatz zum schulpsychologischen Bericht lediglich wertende Beobachtungen ohne Hinweis darauf, auf welcher konkreten Befunderhebung die gezogenen Rückschlüsse beruhen, so wird nicht klar zwischen Verhaltensbeobachtung und Angaben der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers unterschieden. Insbesondere erfolgt kein Hinweis, dass das angewandte Verfahren zur Feststellung des sozial-emotionalen Entwicklungsstandes (ET 6-6R) auf Elterneinschätzung basiert. Die Feststellung der Gutachterin, dass der Beschwerdeführer sensibel auf Lärm, größere Kindergruppen und Reizüberflutung reagieren würde, kann so etwa angesichts des Fehlens einer Verhaltensbeobachtung in der Gruppe, nur auf Grundlage der Einschätzung der Erziehungsberechtigten zustande gekommen sein. Auf das die Gefahr einer Unterforderung aufgrund der festgestellten (Hoch-)begabung des Beschwerdeführers im Falle des Besuchs der Vorschulstufe wurde zudem im Gutachten nicht eingegangen.

Den unmittelbaren Beobachtungen und nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerungen im schulpsychologischen Bericht kommen, wie bereits im Bescheid der belangten Behörde ausgeführt, vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Verfälschungstendenz von Elternangaben eine höhere Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit zu.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Zu A)

Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985, idgF, besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes. Gemäß § 2 Abs. 1 SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG), Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1985,,

idgF, besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

§ 6 SchPflG Abs. 1 lautet: Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen. (...) Paragraph 6, SchPflG Absatz eins, lautet: Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen. (...)

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen. Abs. 2 lit. a normiert, dass die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, in die erste Schulstufe zu erfolgen hat. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen. Absatz 2, Litera a, normiert, dass die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die schulreif sind, in die erste Schulstufe zu erfolgen hat.

Nach Abs. 2 lit. b ist ein Kind schulreif, wenn Nach Absatz 2, Litera b, ist ein Kind schulreif, wenn

1. es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und
2. angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife gemäß Abs. 2b Z 2 nicht besitzt, oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat gemäß Abs. 2. lit. D SchPflG der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife gemäß Abs. 2b Z 2 aufweist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Festlegungen über das Vorliegen der Schulreife gemäß Abs. 2b Z 2 zu treffen. Ergeben sich anlässlich der Schülereinschreibung Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife gemäß Absatz 2 b, Ziffer 2, nicht besitzt, oder verlangen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife, hat gemäß Absatz 2, lit. D SchPflG der Schulleiter zu entscheiden, ob das Kind die Schulreife gemäß Absatz 2 b, Ziffer 2, aufweist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Festlegungen über das Vorliegen der Schulreife gemäß Absatz 2 b, Ziffer 2, zu treffen.

Nach Abs. 2 lit. e leg. cit. hat die Aufnahme schulpflichtiger, jedoch gemäß Abs. 2b Z 1 nicht schulreifer Kinder nach Maßgabe der Testung gemäß § 4 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes Nach Absatz 2, Litera e, leg. cit. hat die Aufnahme schulpflichtiger, jedoch gemäß Absatz 2 b, Ziffer eins, nicht schulreifer Kinder nach Maßgabe der Testung gemäß Paragraph 4, Absatz 2 a, des Schulunterrichtsgesetzes

1. in Deutschförderklassen oder

2. je nach Vorliegen oder Nichtvorliegen der Schulreife gemäß Abs. 2b Z 2 in die erste Schulstufe oder in die Vorschulstufe in Verbindung mit besonderer Sprachförderung in Deutschförderkursen 2. je nach Vorliegen oder Nichtvorliegen der Schulreife gemäß Absatz 2 b, Ziffer 2, in die erste Schulstufe oder in die Vorschulstufe in Verbindung mit besonderer Sprachförderung in Deutschförderkursen

zu erfolgen. Die Aufnahme schulpflichtiger, jedoch auch gemäß Abs. 2b Z 2 nicht schulreifer Kinder hat in die Vorschulstufe zu erfolgen. zu erfolgen. Die Aufnahme schulpflichtiger, jedoch auch gemäß Absatz 2 b, Ziffer 2, nicht schulreifer Kinder hat in die Vorschulstufe zu erfolgen.

Nach § 17 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr. 472/1986 idF BGBl I Nr. 227/2022, sind Schüler innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben. Nach Paragraph 17, Absatz 5, Schulunterrichtsgesetz (SchUG),

Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 227 aus 2022,, sind Schüler innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung), BGBl. II Nr. 300/2018, idgF lautet (auszugsweise): Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 300 aus 2018,, idgF lautet (auszugsweise):

„Schulreife

§ 1. (1) Die Schulreife eines Kindes gemäß § 6 Abs. 2b Z 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, liegt vor, wenn es dem Unterricht der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies setzt ausreichende kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderliche körperliche und sozial-emotionale Reife voraus. Paragraph eins, (1) Die Schulreife eines Kindes gemäß Paragraph 6, Absatz 2 b, Ziffer 2, des Schulpflichtgesetzes 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1985,, liegt vor, wenn es dem Unterricht der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Dies setzt ausreichende kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Schulstufe erforderliche körperliche und sozial-emotionale Reife voraus.

(2) Die Kriterien gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Festlegungen der §§ 2 bis 5 zu überprüfen (2) Die Kriterien gemäß Absatz eins, sind entsprechend den Festlegungen der Paragraphen 2 bis 5 zu überprüfen.

Kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken

§ 2. Die kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen sind ausreichend entwickelt, wenn das Kind Paragraph 2, Die kognitive Reife und Grunddispositionen zum Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen sind ausreichend entwickelt, wenn das Kind

1. über phonologische Bewusstheit verfügt,
2. rasch und sicher vertraute Objekte benennen kann,
3. über ein mengenbezogenes Vorwissen verfügt,
4. über ein zahlenbezogenes Vorwissen verfügt sowie
5. ein altersgemäßes Aufmerksamkeits- und Konzentrationsverhalten

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)